

Satzung des Vereins

Seniorentreff Ravensburg e.V.

Fassung vom 29. 04. 1980

geändert: 23. 03. 1982

geändert: 26. 02. 1985

geändert: 23. 02. 1988

geändert: 22. 03. 1990

geändert: 29. 04. 1998

geändert: 04. 04. 2006

geändert: 18. 03. 2014

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Seniorentreff Ravensburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, die älteren Bürgerinnen und Bürger in Ravensburg durch Anregungen, Beratung und Hilfen zu unterstützen, solange wie möglich ihre Selbstständigkeit und Selbstverantwortung in vertrauter Umgebung zu erhalten. Ergänzend zu den Einrichtungen und Angeboten der Kirchen, der freien Wohlfahrtsverbände und der in der Altenarbeit tätigen Vereine strebt der Verein vordringlich die Einrichtung eines Seniorentreffs in Ravensburg mit folgenden Schwerpunkten an: Begegnung, Information, Sich - füreinander - einbringen, Erwachsenenbildung und umfassende Angebote im Rahmen einer offenen Altenarbeit.
Der Verein verantwortet die Trägerschaft der Begegnungsstätte am Hirschgraben 7, die allen Personen unter den in § 3 genannten Voraussetzungen offen steht.
- (2) Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Seniorentreff Ravensburg e.V. erfolgt auf eigenes Risiko der teilnehmenden Person und ohne jede Haftung des Leiters der Veranstaltung oder des Vereins.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 55. Lebensjahr vollendet hat oder vor diesem Alter aus dem Berufsleben ausgeschieden ist.
Die regelmäßige Inanspruchnahme des Programmangebots des Vereins und seiner Dienste bedingt die Mitgliedschaft.
- (2) Tragendes Mitglied des Vereins ist die Stadt Ravensburg.
- (3) Als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können dem Verein alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse beitreten, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ideelle und / oder materielle Unterstützung zu fördern.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied nach Abs. 1 bzw. Abs. 3 entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann abweichend von Abs. 1 auch andere Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen.

Gegen den Ablehnungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die von den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 3, Abs. 1 zu zahlenden Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schatzmeister fest.
- (2) Fördernde Mitglieder im Sinne des § 3, Abs. 3 zahlen in der Regel zur Förderung der Vereinszwecke einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen. Beiträge zur Förderung des Vereinszwecks können auch in Form von Dienstleistungen oder sonstiger Weise erbracht werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer / Pressereferenten und bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restlich Amtsdauer des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 7, Abs.2 der Satzung) anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
- (6) Zuständigkeiten:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung.

Zur Arbeitsentlastung kann sich der Vorstand eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers bedienen. Ebenso wird ihm das Amt für Soziales und Familie der Stadt Ravensburg zu Seite stehen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vereinsvorsitzenden durch schriftliche Einladung einzuberufen.
Die Einladung ist allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung zu übersenden. In Einzelfällen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage abgekürzt werden.
Der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen

Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

(4) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme zu. Das gilt auch für Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Mitgliederversammlung gibt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.

c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ablehnungs- oder Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

g) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Begegnungsstätte. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Stellungnahme der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, die jährlichen Zuschüsse der Stadt Ravensburg und durch sonstige Zuwendungen finanziert.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Rechnungsprüfer. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzutragen und dem Amt für Soziales und Familie zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Weitergehende Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen nach Begleichung etwaiger Vereinsschulden uneingeschränkt an die Stadt Ravensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der offenen Altenarbeit zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein auf andere Weise aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 04. 12. 1980 in Kraft.

Die Satzung wurde am 4. Dezember 1980 einstimmig errichtet. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund der Beanstandung durch das Registergericht erforderlich sind, eigenständig durchzuführen.

Ravensburg, den 4. Dezember 1980

Letzte ergänzte Fassung vom 18.3.2014